

5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildlebenden Tieren, auch Fischen im geschlossenen Gewässer nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern im Naturschutzgebiet zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen;
14. Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Angelfischerei in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. April an den in der Anlage 3 gekennzeichneten Uferbereichen;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und der Flutmulde im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. der Kiesabbau und die Durchführung der Rekultivierungsmaßnahmen im Rahmen der wasserrechtlichen und erforderlichen bergrechtlichen Genehmigung und des Regenerationsplanes auf den Flächen südwestlich der Bundesstraße 62;
5. die forstlichen Maßnahmen zur Entwicklung, Erhaltung und Verjüngung der natürlichen Bestockung;
6. die Einzeljagd auf Kaninchen und Fuchs in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August und 15. November bis 28. Februar.

## § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft und Gewässer, Gewässerufer, Feuchtgebiet und Wasser in der bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 Wild füttert oder durch Futter anlockt, wildlebenden Tieren, auch Fischen in geschlossenen Gewässern nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, ihre Laute nachahmt, sie fotografiert, filmt oder ihre Laute auf Tonträger aufnimmt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt, Wasserfahrzeuge aller Art

- einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern im Naturschutzgebiet fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzen- oder Holzschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 6

Die Verordnung zum Schutze der Naturdenkmale im Landkreis Marburg-Biedenkopf vom 3. Dezember 1986 (Oberhessische Presse vom 6. Mai 1987 und Hinterländer Anzeiger vom 6. Mai 1987) wird für das Naturdenkmal 534,450 „Erleninsel“ aufgehoben.

Die Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geschützten Landschaftsbestandteiles „Erlensee“ in Kirchhain vom 29. Mai 1991, verlängert mit Anordnung vom 28. April 1994, wird aufgehoben.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 20. März 1995

**Regierungspräsidium Gießen**  
gez. B ä u m e r  
Regierungspräsident

StAnz. 15/1995 S. 1175

392

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reichloser Teich“ vom 22. März 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

## § 1

(1) Der Reichloser Teich mit angrenzenden Wald- und Wiesenflächen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Reichloser Teich“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Vor dem Reichloser Teich“, „Reichloser Teich“, „Im Sauern“, „Der Alte Hain“, „Die Alte Hainswiesen“, „Die Kälberweide“ und „Die Weiherwiesen“ der Gemarkungen Reichlos und Gunzenau der Gemeinde Freiensteinau im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 34,05 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

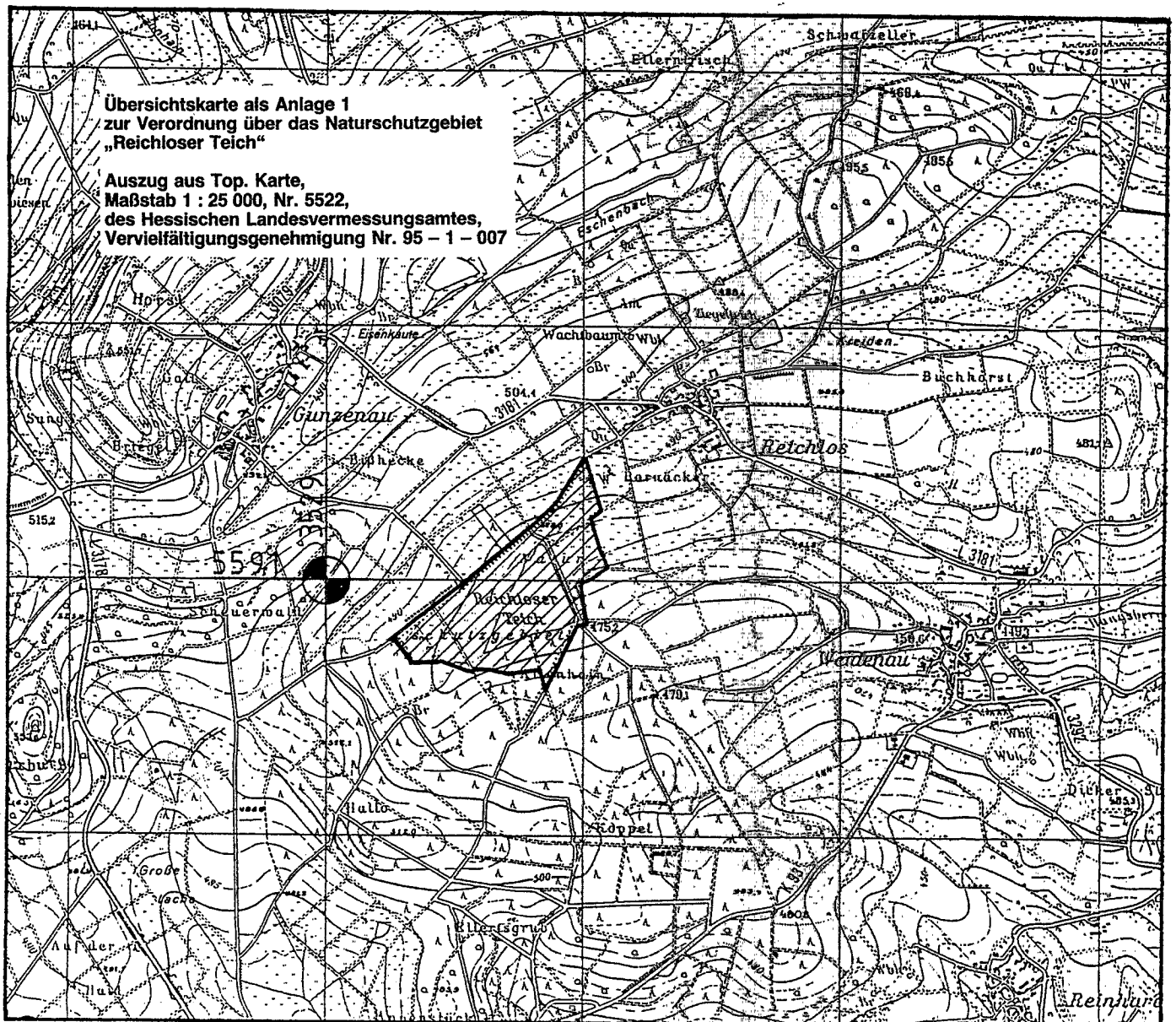
Zweck der Unterschutzstellung ist es, den „Reichloser Teich“ als überregional bedeutsames Durchzugs- und Rastareal für ziehende Wasservögel sowie als Brutgebiet bestandsgefährdeter heimischer Vogelarten langfristig zu sichern. Darüber hinaus gilt es, den Feuchtbiotop als Standort seltener Pflanzenarten auf Grund der besonderen Bedeutung für Floristik und Pflanzensoziologie zu erhalten bzw. zu entwickeln.

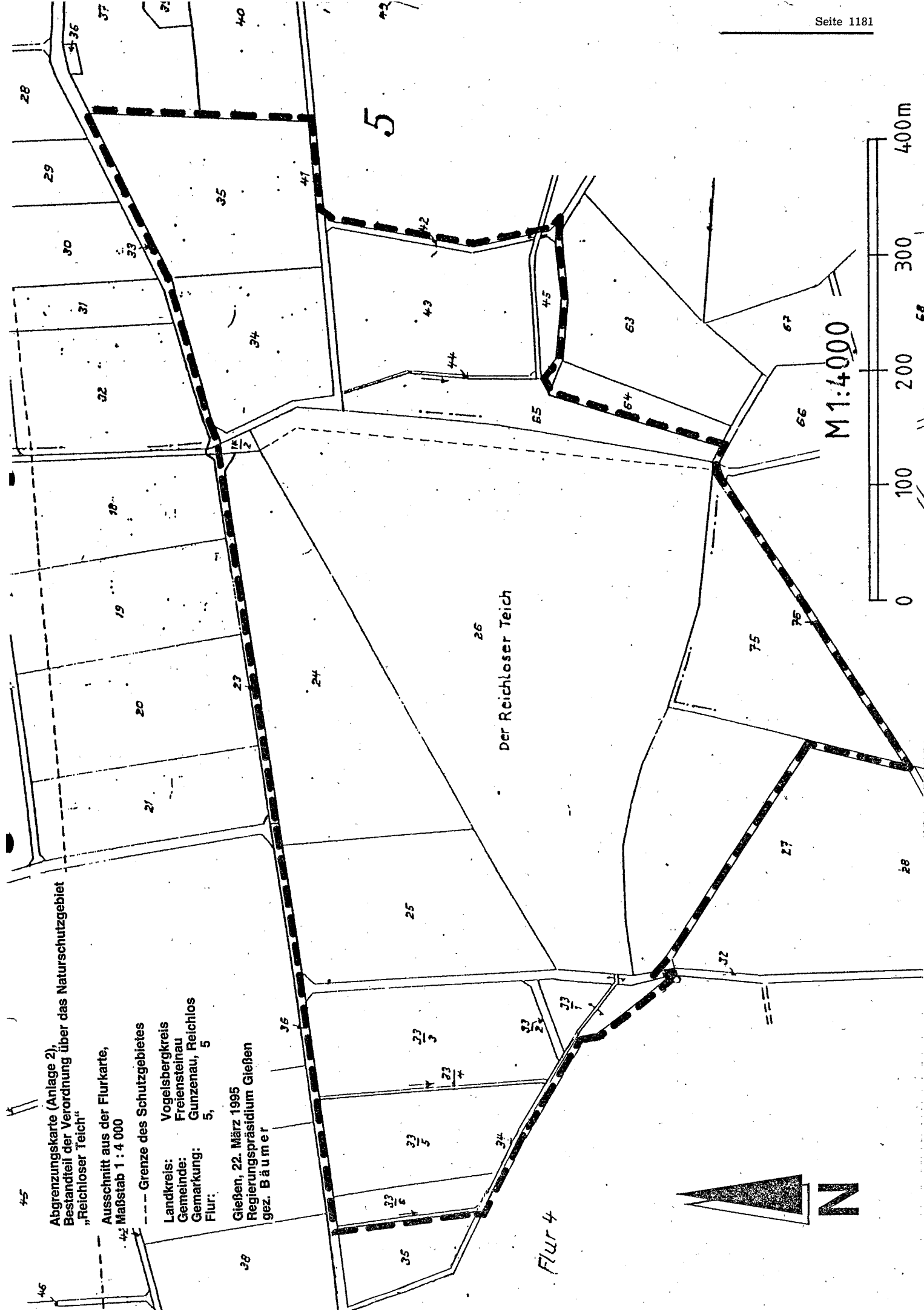
## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder

zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe, Moore, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
14. Tiere weiden zu lassen;
15. zu düngen, den Teichboden zu kalken, Desinfektions-, Holz- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Holz einzulagern;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.





Abgrenzungskarte (Anlage 2),  
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Reichloser Teich“

Ausschnitt aus der Flurkarte,  
Maßstab 1 : 4 000

--- Grenze des Schutzgebietes

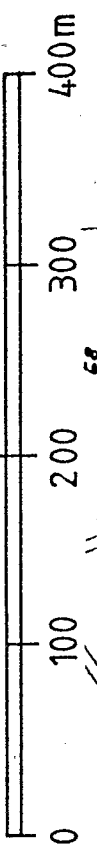
Landkreis: Vogelsbergkreis  
Gemeinde: Freensteinau  
Gemarkung: Gunzenau, Reichlos  
Flur: 5

Gießen, 22. März 1995  
Regierungspräsidium Gießen  
gez. B ä u m e r

Der Reichloser Teich

Flur 4

M 1 : 4 0 0 0



## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
2. die extensive Umtriebsbeweidung mit Rindern oder ersatzweise Schafen in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober und unter den in § 3 Nr. 12 und 15 genannten Einschränkungen;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und Dämmen im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär vom 1. Juli bis 31. August und vom 16. November bis 31. Januar;
5. die Umwandlung der Nadelholzbestände in einen naturnahen Laubmischwald unter Verwendung von autochthonem Vermehrungsgut, jedoch unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
6. folgende teichwirtschaftliche Maßnahmen:
  - a) die Ausübung der Fischerei zur Erhaltung und Steuerung eines der natürlichen Artenzusammensetzung entsprechenden, biotopgerechten Fischbestandes durch kurzzeitiges Ablassen des Teiches zwischen dem 1. Oktober und 30. November und sofortiger vollständiger Wiederbespannung im drei- bis fünfjährigen Turnus, ohne Fütterung und
  - b) die Durchführung von Besatzmaßnahmen zur Stützung der Biozönose entsprechend der Entwicklung des festgestellten Fischbestandes mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde.

## § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand verändert oder Sumpfe, Moore, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 wildlebende Tiere, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Tiere weiden läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt, den Teichboden kalkt, Desinfektions-, Holz- oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Holz einlagert;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 6

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reichloser Teich“ vom 30. April 1976 (StAnz. S. 949), geändert durch Verordnung zur

Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 4. September 1989 (StAnz. S. 1988), werden aufgehoben.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 22. März 1995

Regierungspräsidium Gießen

gez. B ä u m e r

Regierungspräsident

StAnz. 15/1995 S. 1179

## 393

### Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Weinberg bei Wetzlar“ vom 21. März 1995

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

## § 1

(1) Die Magerrasenflächen, Gehölzgruppen, Wald und Feuchtgebiete mit Kleinstgewässern südöstlich von Wetzlar werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von fünf Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens ein Jahr verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Steindorf, Nauborn und Wetzlar der Stadt Wetzlar und der Gemarkung Laufdorf der Gemeinde Schöffengrund. Es hat eine Größe von 162,9 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der einstweiligen Sicherstellung ist es, den Weinberg bei Wetzlar als Biotopkomplex aus Magerrasenflächen, Gehölzgruppen, Wald und Feuchtgebieten, der einer Vielzahl gefährdeter Pflanzen- und Tierarten als Lebensraum dient, während der Dauer des Ausweisungsverfahrens als Naturschutzgebiet zu schützen.

## § 3

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern oder zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereichs oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;

899

**Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen**

Bezug: Bekanntmachung vom 13. Juni 1984 (StAnz. S. 1299)

Die mit o. a. Bekanntmachung erfolgte Anerkennung des Laboratoriums Rolf Hampe, ehemals Rheinstraße 10, jetzt: Ludwigstr. 17, 6078 Neu-Isenburg, wird bis zum

**31. Mai 1990**

verlängert.

Die — wie vorerwähnt — verlängerte Anerkennung umfaßt die in dem Merkblatt B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt aufgeführten, mit Ausnahme der nachstehenden Parameter (die folgende Numerierung entspricht der des o. g. Merkblattes, Stand: 1. Januar 1988):

Index-Nr.	Parameter
— 156-1/2	Barium
— 316	Mercaptane
— 317	Schwefelkohlenstoff
— 321-1/2	Fluorid
— 336-1	extrahierbare, organisch gebundene Halogene (EOX)
— 671	Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor $G_F$
— Untergruppe (Blatt 7-3) der Indexgruppe 700	die aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Xylol („BTX“)
— Untergruppe (Blatt 7-5)	aromatische Amine

Darmstadt, 15. Juni 1989

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
V 39 a — 79 f 12/01 — Hampe  
*StAnz. 39/1989 S. 1988*

900

**Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen****1. Gegenstand der Anerkennung**

Die OECOLAB Dr. Forster GmbH, Behringstraße 2, 6840 Lampertheim, wird auf ihren Antrag vom 8. Juni 1988 gemäß § 45 c Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. V. m. §§ 5 ff. der Eigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasser anerkannt.

1.1 Die Anerkennung gilt für die Analytik folgender Parameter/Parametergruppen (Index-Nrn. bzw. Index-Gruppen) nach dem Verzeichnis B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt:

Index-Gruppe 000:	Allgemeine Wasseruntersuchungen
Index-Gruppe 100:	Metallanalysen, mit Ausnahme der Parameter:
Index-Nr. 123	Vanadium
Index-Nr. 156-1/2	Barium
Index-Gruppe 200:	Nichtmetalle I
Index-Gruppe 300:	Nichtmetalle II, mit Ausnahme der Parameter:
Index-Nr. 321-1/2	Fluorid
Index-Nr. 336-1	EOX
Index-Nr. 336-7	POX
Index-Gruppe 400:	Gruppenbestimmungen I
Index-Gruppe 500:	Gruppenbestimmungen II, mit Ausnahme des Parameters:
Index-Nr. 523/524	Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC/DOC)
	523 = TOC,
	524 = DOC

Index-Gruppe 635: Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB<sub>5</sub>)

Index-Gruppe P: Probenahme, Vorbehandlung und Konservierung

Index-Gruppe Q: Analytische Qualitätssicherung (AQS)

1.2 Die Anerkennung ist befristet bis 3 Monate nach Umzug in das neu zu errichtende Labor auf dem Grundstück Behringstraße 2, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1990.

Darmstadt, 19. Juli 1989

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
V 39 a — 79 f 12/01 — 0  
*StAnz. 39/1989 S. 1988*

901

**Konstituierende Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Darmstadt**

Am Mittwoch, 4. Oktober 1989, 15.00 Uhr, findet im Stadtverordnetenversammlungssaal im Rathaus „Römer“ in Frankfurt am Main die konstituierende Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Darmstadt statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Übernahme der Sitzungsleitung durch das an Jahren älteste Mitglied der Regionalen Planungsversammlung
3. Wahl des Vorsitzenden der Regionalen Planungsversammlung
4. Wahl der Mitglieder des Präsidiums der Regionalen Planungsversammlung
  - a) Vier Stellvertreter
  - b) Fünf Beisitzer
  - c) Zwei Schriftführer
5. Wahl/Benennung der Mitglieder der Ausschüsse der Regionalen Planungsversammlung
6. Vorlage des Raumordnungsberichtes — Teil I —
7. Ergänzung des Regionalen Raumordnungsplans Südhessen um zwei „Industrie- und Gewerbeflächen, Zuwachs“ im Anschluß an die „Industrie- und Gewerbefläche, Bestand“ (Ticona) in Kelsterbach
8. Beschluß gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 HLPG i. V. m. Teil B Nr. 10 HLROP zur Ergänzung des Regionalen Raumordnungsplans Südhessen
9. Stellungnahme der Regionalen Planungsversammlung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 HLPG zu dem Entwurf des Abfallentsorgungsplanes Hessen (Teilplan 1: Hausmüll und Abfälle der Kategorie I)

Antrag der SPD-Fraktion auf Beteiligung der Regionalen Planungsversammlung in dem Anhörungsverfahren zum Abfallentsorgungsplan des Landes Hessen

10. Antrag der SPD-Fraktion zur geplanten Sondermülldeponie Mainhausen
11. Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN zur geplanten Errichtung eines Sonderlandeplatzes in der Gemeinde Birstein, OT Ober-sotzbach
12. Verschiedenes

Darmstadt, 11. September 1989

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
VII 51 — 93 b 10/01  
*StAnz. 39/1989 S. 1988*

902

**GIESSEN****Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 4. September 1989**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (GVBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde, verordnet:

**Art. 1**

- (1) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:
- |                          |  |
|--------------------------|--|
| „Gießener Bergwerkswald“ | vom 3. August 1976 (StAnz. S. 1552),   |
| „Hangelstein“            | vom 16. August 1976 (StAnz. S. 1644),  |
| „Kümmelberg“             | vom 26. Januar 1976 (StAnz. S. 298),   |
| „Koppe“                  | vom 24. August 1976 (StAnz. S. 1641),  |
| „Urwaldzelle“            | vom 3. August 1976 (StAnz. S. 1521),   |
| „Arfurter Felsen“        | vom 12. Oktober 1977 (StAnz. S. 2335), |
| „Runkeler Laach“         | vom 18. Oktober 1978 (StAnz. S. 2264), |

- „Blockfelder am Taufstein“ vom 25. September 1973 (StAnz. S. 1859), geändert durch Verordnung vom 29. März 1974 (StAnz. S. 775), vom 9. Oktober 1973 (StAnz. S. 1949), geändert durch Verordnung vom 29. März 1974 (StAnz. S. 776), vom 6. Dezember 1974 (StAnz. S. 2414), vom 3. Oktober 1975 (StAnz. S. 1943), vom 30. April 1976 (StAnz. S. 949), vom 3. April 1974 (StAnz. S. 834) vom 25. März 1974 (StAnz. S. 774)
- „Forellenteiche“
- „In der Breungeshainer Heide“
- „Obermooser Teich“
- „Reichloser Teich“
- „Rothenbachtich“ und „Wäldchen am Oppenrod“

erhält § 5 folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(2) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

- „Brühl von Erda“ vom 10. Dezember 1979 (StAnz. S. 2456), vom 16. Oktober 1979 (StAnz. S. 2132), vom 9. Juli 1979 (StAnz. S. 1589)
- „Westspitze Dutenhofener See“ vom 8. Juli 1980 (StAnz. S. 1342)
- „Teufelsgraben“ und „Kehnaer Trift“

erhält § 6 folgende Fassung:

„§ 6

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

Art. 2

Soweit in Verordnungen auf Grund der §§ 16 und 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes oder des § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 5 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361) und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), eine Beteiligung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorgesehen ist, werden die entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

Art. 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 4. September 1989

Regierungspräsidium Gießen  
gez. Dr. Riehl  
Regierungspräsident  
StAnz. 39/1989 S. 1988

903

**Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Brießelserien“ als Regenerationsgebiet vom 25. Oktober 1984 vom 7. September 1989**

Auf Grund des § 18 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Brießelserien“ als Rege-

nerationsgebiet vom 25. Oktober 1984 (StAnz. S. 2215) wird um fünf Jahre auf zehn Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 7. September 1989

Regierungspräsidium Gießen  
gez. Dr. Rhiel  
Regierungspräsident  
StAnz. 39/1989 S. 1989

904

**Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Helfholzwiesen bei Erda“ vom 9. Oktober 1986 vom 7. September 1989**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Helfholzwiesen bei Erda“ vom 9. Oktober 1986 (StAnz. S. 2051) wird um zwei Jahre auf fünf Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 7. September 1989

Regierungspräsidium Gießen  
gez. Dr. Rhiel  
Regierungspräsident  
StAnz. 39/1989 S. 1989

905

**Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Egelpfuhl bei Oberwetz“ vom 2. Oktober 1986 vom 7. September 1989**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Egelpfuhl bei Oberwetz“ vom 2. Oktober 1986 (StAnz. S. 2012) wird um zwei Jahre auf fünf Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 7. September 1989

Regierungspräsidium Gießen  
gez. Dr. Rhiel  
Regierungspräsident  
StAnz. 39/1989 S. 1989

906

**Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Ransberg bei Ober-Gleen“ vom 25. November 1986 vom 7. September 1989**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Ransberg bei Ober-Gleen“ vom 25. November 1986 (StAnz. S. 2343) wird um zwei Jahre auf fünf Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 7. September 1989

Regierungspräsidium Gießen  
gez. Dr. Rhiel  
Regierungspräsident  
StAnz. 39/1989 S. 1989

727 DARMSTADT

## Regierungspräsidenten

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reichloser Teich“, Gemarkungen Reichlos und Gunzenau im Vogelsbergkreis vom 30. April 1976**

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

## § 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus den Grundstücken: Gemarkung Reichlos Flur 5 Nrn. 34, 35/1, 41 teilweise und nur bis zum Schnittpunkt mit der Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken Nrn. 35/1 und 40/1; 42, 43, 44, 45, 65, 75, 56 teilweise und nur bis zum Schnittpunkt mit der Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken Nrn. 42 und 48;

Gemarkung Gunzenau Flur 5 Nrn. 14/2, 24, 25, 26, 27, 32, 33/1, 33/2, 33/3, 33/4, 33/5, 33/6, 34 und 35.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 38,7467 ha.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der topographischen Karte 5522 Freiensteinau im Maßstab 1:25 000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Absatz 3 genannte Karte sind bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreis Ausschuss des Vogelsbergkreises in Lauterbach — untere Naturschutzbehörde — und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Da Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

## § 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich Bäumen und Sträuchern, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen oder wiederzugeben, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
5. zu lärmern, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen oder Feuer anzuzünden und zu unterhalten;
6. eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen sowie Uferzonen zu verändern;
8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen;

9. Bauwerke aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;

10. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;

11. Grundstückseinfriedigungen, Zäune oder Absperrungen zu errichten;

12. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturschutzgebietes hinweisen;

13. Biozide auf den Grundstücken in der Gemarkung Gunzenau Flur 5 Nrn. 24 bis 27, 32, 33/1, 33/2, 33/3, 33/4, 33/5, 33/6 und 35 anzuwenden;

14. Hunde frei laufen zu lassen;

15. die Sportfischerei am Reichloser Teich auszuüben;

16. die Wasserfläche zu befahren;

17. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

18. Wald umzuwandeln (Rodung, Ausstockung) oder Wald neu anzulegen im Sinne der §§ 8, 9 des Hessischen Forstgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361);

19. Nutzungsumwandlungen von Wiesen oder Weiden auf den Grundstücken in der Gemarkung Gunzenau Flur 5 Nrn. 24, 25, 27, 33/1, 33/3, 33/5, 33/6 und 35 vorzunehmen.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

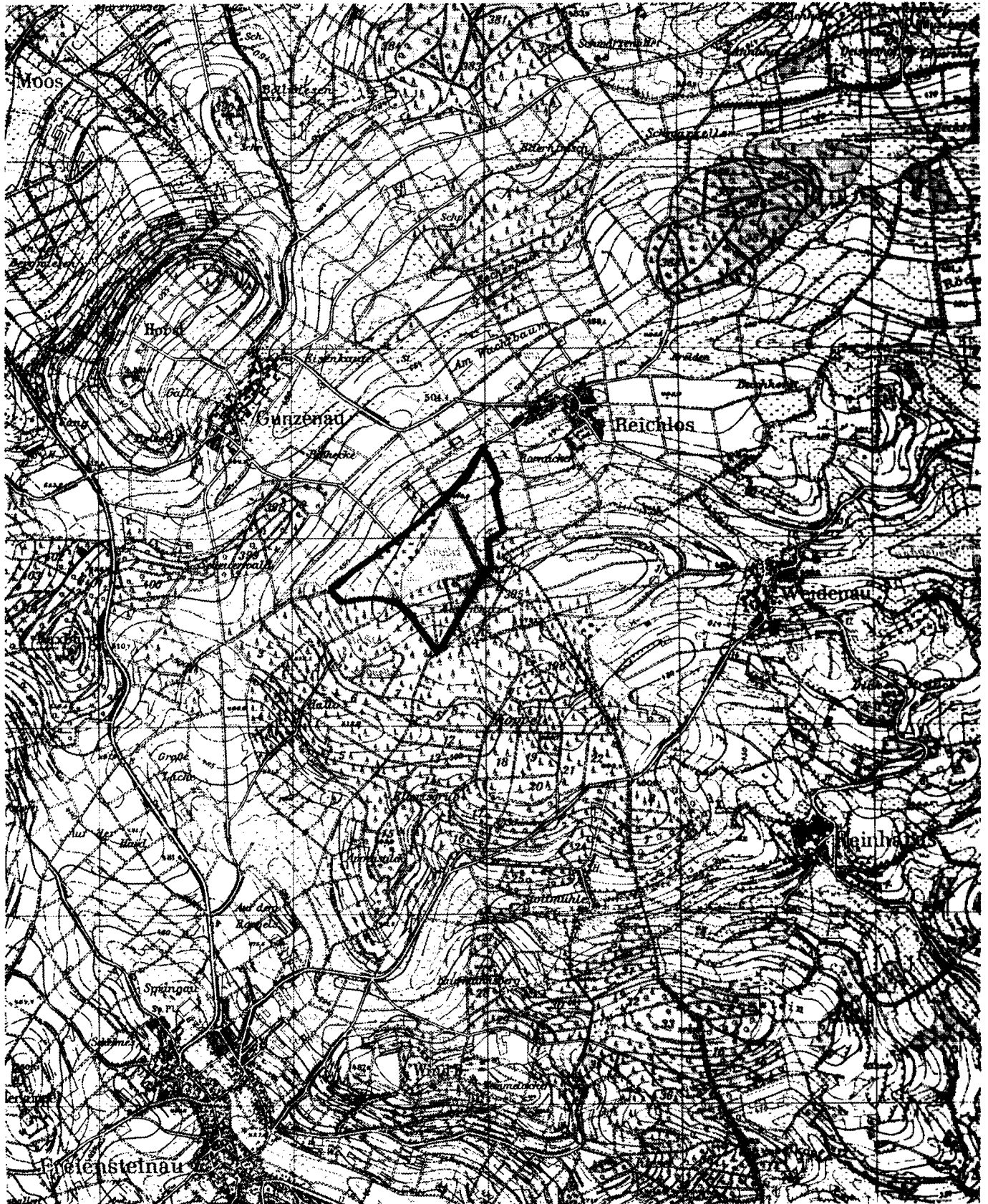
1. Die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 3 Abs. 2 Nrn. 13 und 20 genannten Einschränkungen. Vor der Durchführung von Forsteinrichtungsarbeiten ist die Hessische Landesanstalt für Umwelt, Wiesbaden, zu hören;
2. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 3 Abs. 2 Nrn. 13 und 20 gemachten Einschränkungen;
3. die Aufschüttung von Grundstücken in der Gemarkung Reichlos Flur 5 Nrn. 34, 35/1, 41 teilweise und nur bis zum Schnittpunkt mit der Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken Nrn. 35/1 und 40/1, 42, 43, 44, 45, 65, 75, 56 teilweise und nur bis zum Schnittpunkt mit der Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken Nrn. 42 und 48;
4. die Ausübung der Jagd;
5. die fischereiliche Nutzung einschließlich des Entschlammens von Verlandungen, des Anklappens der dabei anfallenden Massen in die Uferzonen, der Düngung, des Füllens oder Entleerens des Teiches und der Veränderung und Erweiterung der Fischereianlagen;
6. die Ausübung der Sportfischerei vom Damm aus;
7. das Befahren der Wasserfläche mit den zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und der Teichbewirtschaftung erforderlichen Wasserfahrzeugen;
8. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,20 m Höhe und forstüblicher Kulturzäune und Gatter;
9. die Einlagerung von Holz;
10. die nach der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199) zulässigen Maßnahmen, die der geordneten Regulierung des Bestandes an Raben, Krähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie an Haustauben im verwilderten Zustand dienen.

## § 5

(1) In begründeten Einzelfällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reichloser Teich“

Darmstadt, 30. 4. 1976

Der Regierungspräsident  
— höhere Naturschutzbehörde —  
gez. Dr. Wierscher



## § 6

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, muß die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

## § 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer ohne nach § 4 dazu befugt zu sein, vorsätzlich oder fahrlässig

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
  2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art in ihrem Lebensraum beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
  3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
  4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Weise benutzt;
  5. lärm, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt oder Feuer anzündet und unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
  6. eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
  7. die Bodengestalt in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beinflusst;
  8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
  9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
  10. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
  11. Grundstückseinfriedigungen, Zäune oder Absperrungen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
  12. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
  13. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
  14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
  15. die Sportfischerei ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
  16. die Wasserfläche befährt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);
  17. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 17);
  18. Wald umwandelt (Rodung, Ausstockung) oder Wald neu anlegt im Sinne der §§ 8, 9 des Hessischen Forstgesetzes (§ 3 Abs. 2 Nr. 18);
  19. Wiesen oder Weiden umwandelt (§ 3 Abs. 2 Nr. 19).
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

## § 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

## § 9

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Reichloser Teich“, Gemarkungen Reichlos und Gunzenau im Vogelsbergkreis vom 5. Dezember 1974 (StAnz. S. 2324) wird aufgehoben.

## § 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 30. 4. 1976

**Der Regierungspräsident**  
— höhere Naturschutzbehörde —  
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 22/1976 S. 949

## 728

**Einzziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 647 in der Gemarkung Naurod, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt**

Nach Fertigstellung und Verkehrsübergabe der Neubausstrecke im Zuge der Kreisstraße 647 ist die in der Gemarkung der Gemeinde Naurod im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene alte Teilstrecke der Kreisstraße 647

von km 7,746 alt (bei km 7,776 der K 647 neu)  
bis km 7,872 alt (an der B 455 alt) = 0,126 km

für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Mai 1976 eingezogen (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Von der vorherigen Bekanntgabe der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehene Strecke in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Behörde Widerspruch erhoben werden.

Darmstadt, 6. 5. 1976

**Der Regierungspräsident**

IV/1 — 66 a 02/03 (4) — 6/76

StAnz. 22/1976 S. 951

## 729

**Auflösung des Schweineversicherungsvereins a. G. Beilstein, Dillkreis**

Der Schweineversicherungsverein a. G. Beilstein, Dillkreis, hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 6. März 1976 die Auflösung mit Wirkung vom 1. April 1976 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 3. 5. 1976

**Der Regierungspräsident**

III 6 — 39 i 02/01 (4)-1

StAnz. 22/1976 S. 951

## 730

**Auflösung der Viehversicherungskasse VVaG Griesheim, Landkreis Darmstadt**

Die Viehversicherungskasse VVaG in Griesheim, Landkreis Darmstadt, hat durch ihre außerordentliche Mitgliederversammlung am 10. 2. 1976 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 4. 5. 1976

**Der Regierungspräsident**

III 6 — 39 i 02/01 (2)-3

StAnz. 22/1976 S. 951

## 731

**Einzziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 77 in der Gemarkung Mademühlen, Dillkreis, Regierungsbezirk Darmstadt**

Nach Fertigstellung und Verkehrsübergabe der neugebauten Teilortsumgehung Mademühlen im Zuge der Kreisstraße 77 ist die in der Gemarkung Mademühlen im Dillkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene alte Teilstrecke der Kreisstraße 77

von km 1,240 alt (bei km 1,240 neu)  
bis km 1,405 alt = 0,165 km

für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1976 eingezogen (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Behörde Widerspruch erhoben werden.

Darmstadt, 19. 5. 1976

**Der Regierungspräsident**

IV/1 — 66 a 02/03 (4) — 8/76

StAnz. 22/1976 S. 951